

Vom Meilenstein demokratischer Neuordnung zum Auslaufmodell

Erinnerungsgeschichte der Montanmitbestimmung

Karl Lauschke

Ein blinder Fleck in der gegenwärtigen Geschichtsschreibung

Wer sich heute über die Montanmitbestimmung informieren will, sucht in den Überblicksdarstellungen zur Geschichte Deutschlands nach 1945 vergeblich danach (Winkler 2002; Wehler 2008) oder findet sie kurz erwähnt im Zusammenhang mit den außenpolitischen Weichenstellungen der jungen Bundesrepublik. Die Montanmitbestimmung sei Ergebnis eines »Deals« zwischen Konrad Adenauer und Hans Böckler, durch den im Gegenzug »der gewerkschaftliche Neutralitätskurs in der Frage der Montanunion und der westdeutschen Wiederbewaffnung« (Conze 2009, S. 166; ähnlich auch Wolfrum 2006, S. 84 und Herbert 2014, S. 654) vereinbart worden sei.

Darüber, welche Erwartungen die Gewerkschaften mit der paritätischen Mitbestimmung verbanden, wie sich die Arbeitgeber zu der gewerkschaftlichen Forderung verhielten und mit welchen Mitteln die Auseinandersetzung geführt wurde, erfährt man nichts. Selbst in Darstellungen der Branchengeschichte wird die Bedeutung des Montanmitbestimmungsgesetzes nicht näher beleuchtet (Raphael 2019).

Auch Internetrecherchen helfen nicht weiter; sie beschränken sich darauf, den Inhalt des Gesetzes wiederzugeben – mit Ausnahme des Portals »100(0) Schlüsseldokumente zur deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert«, in dem ausführlich auf die Entstehungsgeschichte eingegangen wird (Montanmitbestimmungsgesetz 1951).

Dieser blinde Fleck steht in auffälligem Kontrast zu der gesellschaftlichen Bedeutung und der politischen Dramatik, die die Auseinandersetzung um die Mitbestimmung 1950/51 hatte. Seit Kriegsende hatten Betriebsrät*innen und Gewerkschaften vor allem im Ruhrgebiet nachdrücklich und unablässig die

Gleichberechtigung in den Entscheidungsorganen der großen Unternehmen gefordert (Lauschke 2005, S. 357–385).

Mit dem Neubeginn sollte die politische Demokratie durch die Wirtschaftsdemokratie ergänzt und gesichert werden. Nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Herrschaft, die Terror, Vernichtung und Krieg verursacht hatte, sollte verhindert werden, dass wieder wirtschaftliche Macht zur Durchsetzung politischer Ziele eingesetzt werden kann. Durch die paritätische Mitbestimmung sollte sichergestellt werden, dass die Wirtschaft nicht länger den Interessen der wirtschaftlich Mächtigen unterworfen ist, sondern dem Wohl der Allgemeinheit dient. Durch ihre gleichberechtigte Stellung in den Entscheidungsorganen der Unternehmen sollten die Arbeitnehmer*innen »Vom Wirtschaftsuntertan zum Wirtschaftsbürger« werden, wie es 1948 programmatisch in einer weitverbreiteten Broschüre des DGB hieß (Rosenberg 1948).

Die Forderung der Gewerkschaften konnte schließlich nur für den Bereich der Montanindustrie durchgesetzt werden. Die Arbeitgeber hatten in den Verhandlungen jedes Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Fragen kategorisch abgelehnt, weil es einem Vetorecht gleichkomme und zudem Kräften Einfluss auf Unternehmensentscheidungen eingeräumt würde, die außerhalb des Unternehmens stehen und sich daher von unternehmensfremden Richtlinien leiten ließen. Dem Druck der Belegschaften auf den Zechen und Hüttenwerken mussten sie sich jedoch beugen; dem Aufruf der IG Metall und der IG Bergbau, die Arbeit niederzulegen, waren die Arbeiter*innen in Urabstimmungen geschlossen gefolgt.

Die Arbeitgeber sahen in der Androhung eines Arbeitskampfes zwar »eine verhängnisvolle Erschütterung der Staatsautorität und der Grundlagen unserer jungen Demokratie« (Müller-List 1984, S. 236), blieben in diesen entscheidenden Wirtschaftszweigen aber machtlos. Für die Gewerkschaften war ein erster Schritt getan, dem weitere folgen sollten, um die paritätische Mitbestimmung auf andere Industriezweige auszudehnen. Am 10. April 1951 wurde das Gesetz verabschiedet und am 7. Juni trat es in Kraft.

Durch Kampf zur Mitbestimmung

Der Verlauf des Konflikts um die Mitbestimmung in der Montanindustrie prägte sich den Zeitgenoss*innen tief ins Gedächtnis ein. Auf gewerkschaftlicher Seite erinnerte man sich stolz daran, zumal die Auseinandersetzung um das Betriebsverfassungsgesetz im Jahr darauf mit einer Niederlage endete und in der Öffentlichkeit den Eindruck schwindender gewerkschaftlicher Macht hinter-

ließ. Der Kampf um die Mitbestimmung wurde zugleich als Verpflichtung angesehen, das mühsam Errungene mit aller Kraft zu verteidigen, denn die Arbeitgeber ließen nicht nach, den Einfluss der organisierten Arbeitnehmerschaft in den Entscheidungsorganen der Unternehmen zurückzudrängen. Auf Seiten der Arbeitgeber mahnte die Montanmitbestimmung, politisch nicht stark genug gewesen zu sein, diesen störenden Fremdkörper innerhalb der marktwirtschaftlichen Ordnung zu verhindern. Sie setzten alles daran, diesen Geburtsfehler der neuen Bonner Republik nachträglich zu korrigieren und den Gewerkschaften die Rechte, die sie 1951 durchgesetzt hatten, wieder streitig zu machen.

Im Rückblick bestimmte vor allem die besondere Art, wie das Gesetz zustande gekommen war, das Bild, das von ihm gezeichnet wurde. Mit Hinweis auf die Androhung eines Arbeitskampfes durch die Gewerkschaften stellten Montanindustrielle die Legitimität dieses »Sondergesetzes« grundsätzlich in Frage. Aktionärsvertreter*innen bezeichneten im April 1954 das wenige Jahre alte Gesetz als »ein von den Alliierten in die deutsche Montanindustrie lanciertes Kuckucksei, [...] das dazu beitragen sollte, unsere sozialen Schwierigkeiten zu vermehren« (zit. nach Borsdorf 1987, S. 53). Sie unterstellten damit, dass vor allem die Brit*innen, die ab Februar 1947 die Einführung der paritätischen Mitbestimmung in den entflochtenen Werken der Eisen- und Stahlindustrie gestattet hatten, ihre Macht ausgenutzt hätten, um über die Demontage industrieller Anlagen hinaus die deutsche Wirtschaft im eigenen Interesse zu schwächen.

Für Hermann Reusch, den Generaldirektor der Gutehoffnungshütte AG, war das Montanmitbestimmungsgesetz, wie er im Januar 1955 auf der Hauptversammlung des Unternehmens erklärte, »das Ergebnis einer brutalen Erpressung durch die Gewerkschaften« zu einer Zeit, »in der die Staatsgewalt noch nicht gefestigt war« (zit. nach Lauschke 2007, S. 194). Die Gewerkschaften hätten die noch labilen politischen Verhältnisse unmittelbar nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland ausgenutzt, um das demokratisch gewählte Parlament unter Druck zu setzen und durch offene Kampfandrohung ihre Interessen durchzusetzen.

Ähnlich wie vier Jahre zuvor beantworteten die Belegschaften auf den Zechen und Hüttenwerken auch diesen Angriff auf die Montanmitbestimmung mit einer Kampfmaßnahme. Mit ihrer 24-stündigen Arbeitsniederlegung am 22. Januar 1955, an der bundesweit etwa 820.000 Berg- und Stahlarbeiter teilnahmen, demonstrierten sie, dass sie fest entschlossen waren, den gesellschaftspolitischen Meilenstein, den sie in den Anfangsjahren der Bundesrepublik errungen hatten, zu verteidigen. Hoherfreut, dass die Belegschaften sich auch diesmal kampfbewusst gezeigt hatten, titelte die Mitgliederzeitung *Metal!*: »Alle Räder

standen still. Der gewaltigste Proteststreik der Nachkriegszeit« (Metall 8/1955, zit. nach: IG Metall 1980, S. 35 f.).

In einer Serie von Artikeln in den *Gewerkschaftlichen Monatsheften*, die anschließend auch als Broschüre veröffentlicht wurde, erinnerte Erich Potthoff in den folgenden Monaten an die Entstehungsgeschichte der Montanmitbestimmung (Potthoff 1955a, S. 129–137; Potthoff 1955b, S. 209–217; Potthoff 1955c, S. 287–294; Potthoff 1955d) und flankierte auf diese Weise publizistisch das Bemühen der Gewerkschaften, die erreichte gesetzliche Regelung in vollem Umfang zu erhalten. In einer Zeit, in der sie in die Defensive gedrängt wurden und die Macht der Unternehmer*innen wieder ungeahnte Ausmaße annahm, war es für die Gewerkschaften umso wichtiger, ihren grundsätzlichen Anspruch auf eine gesellschaftliche Ordnung, die die Gleichstellung der Arbeitnehmer*innen mit den Arbeitgeber*innen sichert, klar und deutlich herauszustellen. Es galt, die Deutungshoheit im Kampf um die Stellung der Arbeitnehmer*innen in der Wirtschaft nicht zu verlieren.

Schon wenige Monate nach der Verabschiedung des Gesetzes hatte ein schleichender, öffentlich kaum beachteter Prozess eingesetzt, der die Montanmitbestimmung auszuhöhlen drohte. Das Gesetz fand nämlich keine Anwendung auf die Obergesellschaften, die im Zuge des Aufstiegs der Montankonzerne erneut gebildet wurden. Diesem Missstand versuchten die Gewerkschaften durch eine Novellierung des Gesetzes abzuwenden.

In der Presse wurde das als ein Manöver gewertet, die gesellschaftspolitischen Ziele, die 1950/51 nicht durchgesetzt werden konnten, auf diesem indirekten Wege doch noch zu erreichen. Die Rede war von einer »Sozialisierung durch die Hintertür« (o. V. 1955, S. 10 ff.), da es den Gewerkschaften bei der »Holding-Novelle« darum ginge, ihren Einfluss auf Produktionszweige auch außerhalb von Kohle und Stahl auszudehnen. Die gesetzliche Neuregelung wurde in Teilen der Öffentlichkeit als ein Mittel dargestellt, mit dem die Gewerkschaften ihre schwindende Macht behaupten, wenn nicht ausbauen wollten, und wurde so zum Symbol für die Stellung, die die Gewerkschaften in der Gesellschaft der Bundesrepublik einnehmen sollten.

Eine überlegene Organisationsform

In dem Maße, wie die Montanmitbestimmung durch die »Holding-Novelle« rechtlich im großen Ganzen gesichert war und Probleme auf dem Verhandlungswege über Verträge geregelt wurden, trat die Erinnerung an die Arbeitskämpfe, die um die gesetzliche Regelung geführt worden waren, zurück. Statt-

dessen rückte die Montanmitbestimmung als Modell einer neuen, noch wenig erprobten Unternehmensordnung in den Vordergrund. Ihre gesellschaftspolitische Bedeutung, die in den ersten Nachkriegsjahren zu ihrer Begründung nachdrücklich herausgestellt worden war – also die Gleichberechtigung von Arbeit und Kapital auf allen Ebenen der Wirtschaft zum Ausbau und zur Sicherung der politischen Demokratie –, verblasste allmählich. Mehr und mehr wurden Kriterien des wissenschaftlich nachweisbaren betriebswirtschaftlichen Nutzens im Blick auf die Montanmitbestimmung entscheidend.

Die Arbeitgeber sorgten sich um die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen, die durch die institutionelle Beteiligung der Arbeitnehmer*innen beeinträchtigt werde, während die Gewerkschaften in montanmitbestimmten Unternehmen eine überlegene Organisationsform sahen, die sich auch in wirtschaftlich messbaren Vorteilen ausdrücke.

Eine Reihe industriesoziologischer Studien zur Praxis der Mitbestimmung in der Montanindustrie, die durchgeführt wurden, um diese noch weitgehend unbekannte sozialökonomische Innovation zu untersuchen, nahmen die konkreten Wirkungen der Montanmitbestimmung in den Blick, die in den Unternehmen zu beobachten waren (Institut für Sozialforschung 1955; Pirker et al. 1955; Neuloh 1960). Ihr Interesse richtete sich auf den empirisch nachweisbaren Wandel, wie er in den Formen der betrieblichen Hierarchie, im Führungsstil, in der Leistungsbereitschaft der Beschäftigten und in der Fähigkeit, soziale Probleme zu lösen, eingetreten war. Dahinter stand – ausgesprochen oder unausgesprochen – die Frage, wie diese Veränderungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen positiv oder negativ beeinflussen.

Die unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Interessen von Gewerkschaften und Arbeitgeber*innen wurden auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung sichtbar. Die industriesoziologischen Studien wurden genutzt, um die eigene Sichtweise auf die Organisationsform montanmitbestimmter Unternehmen mit den Erfahrungen der Praxis zu untermauern und in der Öffentlichkeit zu begründen, ohne eine gesellschaftspolitische Grundsatzdebatte offen austragen zu müssen. So spielte Hermann Winkhaus, Vorstandsvorsitzender der Mannesmann AG, gestützt auf die Ergebnisse einer industriesoziologischen Untersuchung zum Betriebsklima, die das Unternehmen selbst in Auftrag gegeben hatte, die Beschäftigten als Teil der betrieblichen Gemeinschaft gegen die Gewerkschaften als eine externe, betriebsfremde Kraft aus. In einem Referat auf der Konzerntagung im Januar 1955 erklärte er unverblümt:

»Die Mitbestimmung ist ein betriebliches Problem. Wir wissen, dass sich unsere Arbeitnehmer vom gewerkschaftlichen Mitbestimmungskampf nicht distanzieren. Inneren An-

teil nehmen sie nur deshalb, weil sie selber eine eigene konkrete Vorstellung von dieser Mitbestimmung haben. Die Gewerkschaft denkt zu viel an den Einfluss auf die Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik; der einzelne Arbeiter dagegen hofft auf eine Verbesserung der betrieblichen Verhältnisse, auf stärkeren Einfluss im Betrieb und damit auf Anerkennung seiner Arbeit und seiner Person. [...] Wir dürfen die berechtigten Forderungen unserer Belegschaft nicht enttäuschen. Wir sollten die Führung übernehmen, auf dem Weg zu einer Mitbestimmung, wie sie unsere Belegschaft erwartet« (Platz 2002, S. 215).

Er bestritt damit den Anspruch der Gewerkschaften, im Namen der Arbeitnehmer*innen zu sprechen. Nach seiner Ansicht verteidigten die Funktionäre nur ihre eigene Machtposition in den Unternehmen. Zwar sei das Bedürfnis nach Mitbestimmung bei den Beschäftigten tief verankert, aber sie verstünden darunter etwas anderes als ihre hauptamtlichen Gewerkschaftsvertreter*innen. Für die Belegschaft in den Unternehmen sei Mitbestimmung »etwas ganz Konkretes, Betriebsgebundenes« und bedeute: »Angehört werden, mitberaten, mitentscheiden in dem von ihr überschaubaren Bereich«. Das Betriebsverfassungsgesetz reiche daher im Grunde völlig aus. Die Mitbestimmung in den Vorständen und Aufsichtsräten der Unternehmen sei dagegen von den Arbeitsplätzen der Beschäftigten viel zu weit entfernt, führe zu keiner spürbaren Verbesserung der unmittelbaren Arbeitsbedingungen und bilde zudem ein Einfallstor für betriebsfremde Kräfte, die den störungsfreien Betriebsablauf gefährdeten.

Um ihren Anspruch auf uneingeschränkte Mitbestimmung zu untermauern, betonten die Gewerkschaften nicht nur, dass sie wirtschaftlich durchaus erprobt seien, sondern erinnerten zugleich daran, dass die Arbeitnehmer*innen großen Anteil an dem unerwartet raschen und erfolgreichen wirtschaftlichen Aufstieg der Bundesrepublik Deutschland nach den dramatischen Kriegszerstörungen hatten. In einer EntschlieÙung zum Proteststreik der Berg- und Stahlarbeiter stellte der DGB-Bundesvorstand im Februar 1955 fest, dass er

»erwartet, dass der Bundestag die Versprechungen einhält, die der Gewerkschaftsbewegung in den schwierigen Wiederaufbaujahren von der Bundesregierung und der Unternehmenschaft gemacht wurden. Er erwartet dies umso mehr, als sich nach der übereinstimmenden Meinung der beteiligten Kreise die Mitbestimmungspraxis bis auf den heutigen Tag ausgezeichnet bewährt hat« (EntschlieÙung des Bundesvorstandes des DGB vom Februar 1955, abgedruckt in Kaiser 1996, S. 653 f.).

Die Forderung nach gleichberechtigter Mitbestimmung wurde nicht mehr gesellschaftspolitisch legitimiert wie in den ersten Nachkriegsjahren, sondern nunmehr gleichsam als Lohn für die geleistete Aufbauarbeit angesehen, entsprechend der veränderten gewerkschaftlichen Programmatik, die pragmatischer ausgerichtet war (Schönhoven 2003, S. 40–64).

Weiterentwicklung der Demokratie durch paritätische Mitbestimmung

Anfang der 1960er Jahre unternahmen die Gewerkschaften einen weiteren Versuch, die paritätische Mitbestimmung über die Montanindustrie hinaus auf alle Großunternehmen auszuweiten. In seinem Grundsatzprogramm vom November 1963 bekräftigte der DGB diesen Anspruch (DGB 1963, S. 450–477). Er nahm allerdings explizit keinen Bezug auf die Mitbestimmung, wie sie in der Montanindustrie eingeführt worden war und schon seit Längerem praktiziert wurde. In seiner Forderung sah er ein Erfordernis des demokratischen und sozialen Rechtsstaats, der die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürger*innen an der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Willensbildung zu ermöglichen habe und verpflichtet sei, den Missbrauch wirtschaftlicher Macht zu verhindern.

Die Wirtschaftsordnung selbst stand nicht mehr zur Diskussion. Der DGB verstand sich als »unentbehrliche Kraft für eine demokratische Fortentwicklung« der Bundesrepublik und verließ sich daher ganz darauf, eine gesetzliche Regelung auf parlamentarischem Wege herbeizuführen. An den Kampf in der Montanindustrie zu erinnern, dessen Rechtmäßigkeit von vielen angezweifelt wurde, passte nicht in dieses Bild. Trotzdem flammten die Gegensätze wieder auf, die schon damals zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden bestanden hatten.

Das, was die Gewerkschaften als ein probates Mittel zur Sicherung der Demokratie ansahen, betrachteten die Arbeitgeberverbände umgekehrt als eine Gefahr für die Demokratie. Anders als die Gewerkschaften, die es vermieden, auf die konfliktreiche Vorgeschichte zu verweisen, knüpften die Arbeitgeberverbände in ihrer Argumentation daran an: Für sie wurde mit der Forderung der Gewerkschaften wie schon Anfang der 1950er Jahre die Systemfrage gestellt. Die Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung nach dem Modell der Montanindustrie war in ihren Augen »eine der unternehmerischen Aufgabe wesensfremde Parlamentarisierung und Bürokratisierung der Unternehmensleitung« (BDA 1963, S. 2 ff.).

Staatliche und erst recht gewerkschaftliche Eingriffe in die Wirtschaft waren demnach unvereinbar mit der freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, wie sie sich nach dem Ende des nationalsozialistischen Regimes herausgebildet hatte. Sie stellten nach ihrer Ansicht einen Angriff auf die Grundfesten der bestehenden demokratischen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland dar. Ganz offen wurde die paritätische Mitbestimmung als »ein Fremdkörper« in der sozialen Marktwirtschaft bezeichnet, der auf die Montanindustrie begrenzt bleiben müsse, wolle man die Grundlage für den allgemeinen Wohlstand

erhalten und die Wirtschaft nicht der Herrschaft verselbstständigter Funktioniär*innen unterwerfen (BDA 1965). Gegenüber den Gewerkschaften, die vor der wachsenden wirtschaftlichen Macht der Konzerne warnten, war die paritätische Mitbestimmung laut den Arbeitgeberverbänden nur ein Mittel, um die Macht der Gewerkschaften zu behaupten.

Wissenschaftliche Untersuchungen hatten nach Auffassung der Arbeitgeber zudem »die Legende von der Bewährung der Montanmitbestimmung« zerstört (BDA 1966, S. 16f. und S. 47–50). Werke, die ausschließlich dem Betriebsverfassungsgesetz unterlagen, hätten bei den Arbeitnehmer*innen, wie das EMNID-Institut herausgefunden hatte, durchweg besser abgeschnitten als die Werke, in denen die Montanmitbestimmung galt (Blücher 1966). Die konkreten Probleme ihres engeren betrieblichen Umfelds, also Fragen des Lohns, der Arbeitszeit, aber auch des Betriebsklimas, lägen den Beschäftigten wesentlich näher als die unternehmerischen Entscheidungen über Produktionsprogramme und Investitionen. Die paritätische Mitbestimmung, wie sie von den Gewerkschaften im Interesse der Arbeiterschaft für alle großen Unternehmen gefordert würde, entspräche daher gar nicht diesen Interessen.

Angesichts dieser kategorischen Ablehnung und des energischen Widerstands, den die Arbeitgeber leisteten, um eine Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung zu verhindern, setzten die Gewerkschaften ihre Hoffnungen ganz darauf, eine parlamentarische Mehrheit für eine entsprechende gesetzliche Regelung zu gewinnen. Anders als 1950/51, als mit den Arbeitgebern trotz monatelanger, intensiver Verhandlungen keine Einigung erzielt werden konnte, wurde nun überhaupt nicht mehr in Erwägung gezogen, zu Kampfmitteln zu greifen. Auf einer Kundgebung stellte der Vorsitzende der IG Chemie, Papier, Keramik, Wilhelm Gefeller, im Oktober 1965 fest, »dass die Mitbestimmung nicht »erpartnert« oder erstreikt, sondern nur durch den Gesetzgeber verwirklicht werden könne« (Hans-Böckler-Stiftung 1965, S. 176).

Die Gewerkschaften wollten auf keinen Fall bezichtigt werden, die staatliche Ordnung zu missachten, sondern mit Sachverstand und der Kraft der Argumente überzeugen. Sie konnten sich mit ihrer Forderung nach Ausbau der Mitbestimmung als Teil der demokratischen Fortentwicklung der Bundesrepublik nicht verständlich machen und dafür zugleich Mittel einsetzen, die mit den Grundsätzen einer parlamentarischen Demokratie nicht vereinbar schienen, wie es den Gewerkschaften schon im Vorfeld des Montanmitbestimmungsgesetzes vorgeworfen worden war.

Rückfall in den Klassenkampf?

Die Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung war in den Augen ihrer Gegner*innen nichts anderes als ein Wiederaufwärmen alter, nicht mehr zeitgemäßer politischer Ideen. Für den Fraktionsvorsitzenden der FDP war sie »in Wahrheit nichts anders als eine neue Form der Sozialisierung« (zit. nach Raehlmann 1975, S. 48 f.), wie er im November 1965 im Deutschen Bundestag erklärte. Die gewerkschaftliche Forderung wurde als Rückfall in ein militantes Klassenkampfdenkmal betrachtet, das man glaubte, doch mittlerweile überwunden zu haben.

Nach Auffassung der Arbeitgeber*innen waren die Gewerkschaften damit noch ganz der Welt längst vergangener Zeiten verhaftet. Ihre Zielvorstellungen seien »trotz aller verbalen Anpassungstechniken ein Residuum des Klassenkampfes, das an den modernen Bedingungen der pluralistischen Gesellschaft und den Interessen ihrer Bürger vorbeigeht«. Auch in manchen Presseorganen wurde die Kampagne des DGB als »platte Phraseologie und fataler Rückfall in die Attitude und das Vokabular des Klassenkampfes« diffamiert (Hans-Böckler-Stiftung 1968, S. 62).

Für die Gewerkschaften war die Mitbestimmung »eine Forderung unserer Zeit«, wie es 1966 in einer Denkschrift hieß. Sie betonten nachdrücklich, »dass die Probleme unserer Zeit nicht mit doktrinären und universalen Lösungsvorschlägen zu erreichen sind« (DGB 1966), und wiesen jede Unterstellung zurück, die bestehende Wirtschaftsordnung zu bedrohen, denn ihre Mitbestimmungsforderung war nach eigenem Bekunden »von bestimmten Eigentumsformen unabhängig«. Sie entspreche vielmehr den Erfordernissen der modernen Gesellschaft. Nur mit der Mitbestimmung sei »eine lebendige demokratische Ordnung« möglich, und darüber hinaus leite sie sich »nicht zuletzt aus den Funktionsbedingungen einer wachsenden Wirtschaft« ab. Gerade die gewerkschaftliche Repräsentation in den Aufsichtsräten habe »dazu beigetragen, dass betriebsegoistische Aspekte in der Unternehmenspolitik zurücktreten, und zwar zugunsten von Branchen- oder sogar gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten«. Die paritätische Mitbestimmung wurde in diesem Sinne als Teil einer keynesianischen Wirtschaftskonzeption verstanden, wie sie im DGB-Grundsatzprogramm vom November 1963 zum Ausdruck kam (Altvater/Hoffmann/Semmler 1980, S. 308 f.).

Die Kritik, in ihren Auffassungen rückwärtsgewandt zu sein, gaben die Gewerkschaften an die Gegner*innen der Mitbestimmung zurück. Auf einer Kundgebung hielt der DGB-Vorsitzende Ludwig Rosenberg im März 1968 in Köln den Arbeitgeber*innen vor, nur »Scheinargumente« vorzubringen:

»Sie wissen, dass ihre wirklichen Argumente so mittelalterlich und reaktionär sind, dass man sich nicht öffentlich zu ihnen bekennen kann, ohne einen Sturm des Protestes zu erzeugen oder in schallendem Gelächter unterzugehen. Das Gespenst des Manchesterlichen Liberalismus, die primitive Formel: »Gelobt sei, was mir nützt«, der rücksichtslose Egoismus, der nur seinen Vorteil sucht und ihn in Wirklichkeit doch niemals findet, das sind die wahren Motive jener, die immer neue und tatsächlich uralte Begründungen erfinden, um durch das, was sie sagen, zu verdecken, was sie denken« (Rosenberg 1968, S. 65).

Nicht die Gewerkschaften ließen sich von veralteten Ideologien leiten, sondern die Arbeitgeber*innen verharren nach Ansicht der Gewerkschaften mit ihrer Position in vergangenen Zeiten.

Dem Zerrbild selbstherrlicher und selbstsüchtiger Autokraten, das von ihnen polemisch gezeichnet wurde, stellten die Arbeitgeber*innen das Leitbild eines offenen und modernen Führungsstils entgegen, der in den Unternehmen gepflegt würde. Als Richtschnur ihres Handelns gaben sie im Sinne zeitgemäßer Managementkonzepte die »Subjektstellung des Menschen im Betrieb« aus, die es zu fördern gelte. Darunter verstand man die »Befähigung des einzelnen Mitarbeiters, seine Arbeit weitgehend selbst zu kontrollieren, seine Arbeitsabläufe zu verbessern und insbesondere hinsichtlich der Organisation des Betriebes im Vorschlagswesen Anregungen zu geben« (BDA 1969, S. 15).

Gesetzliche Maßnahmen seien dafür gar nicht erforderlich. Den Gewerkschaften ginge es auch gar nicht um »die Mitbestimmung der Belegschaften, wie sie seit Jahren erfolgreich praktiziert wird. Sie wollen mehr Einfluss auf die einzelnen Betriebe und auf die ganze Wirtschaft« (Aktionsgemeinschaft Sicherheit durch Fortschritt 1968). Ihre Forderung beruhe »eine ernste Gefahr: den Gewerkschaftsstaat« und beeinträchtige nicht zuletzt »unsere Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt«. Wie untauglich die paritätische Mitbestimmung im Grunde sei, zeigte sich nach Überzeugung der Arbeitgeberseite schließlich daran, dass im September 1969 »ausgerechnet in einem Unternehmen, das als Musterfall der perfekten Verwirklichung der Montan-Mitbestimmung gilt« (o. V. 1969), eine Welle »wilder« Streiks ausgelöst wurde. Statt sich als Organisationsform bewährt zu haben, Konflikte schiedlich-friedlich auszutragen, seien die Unternehmen zu einem Ort des überwunden geglaubten Klassenkampfes geworden.

Bewährung in der Krise

Auch auf politischer Seite wurde der Modellcharakter der Montanmitbestimmung in Frage gestellt. In einer EntschlieÙung, die die CDU auf ihrem Bundesparteitag im November 1968 in Berlin verabschiedete, hieß es:

»Bei der Neuordnung des Unternehmensrechts darf ein überbetriebliches Einflussmonopol zugunsten von organisierten Interessen nicht zugelassen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch im internationalen Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden. Angesichts dieser Zielsetzung kann eine schematische Übertragung des Modells der Montan-Mitbestimmung nicht befürwortet werden« (CDU 1968, S. 190).

Sie widersprach damit den Folgerungen, die eine Gruppe von Wissenschaftlern 1962 in einer Zwischenbilanz aus den Erfahrungen mit der Praxis der Mitbestimmung in der Montanindustrie gezogen hatte. Gerade unter den wirtschaftlich schwierigen Bedingungen, die beide Branchen nach den Wiederaufbaujahren bewältigen mussten, hatte sich die paritätische Mitbestimmung danach bewährt:

»Trotz der lange anhaltenden Krisenerscheinungen im Bergbau, trotz vorübergehender Konjunkturrückschläge auch in der Stahlindustrie wurde der Beweis erbracht, dass die Mitbestimmung in der Lage ist, die nachteiligen Auswirkungen wirtschaftlicher Rückschläge nicht nur für die Arbeitnehmer, sondern auch für die Gesamtwirtschaft aufzufangen« (Potthoff/Blume/Duvernell 1962, S. 327).

Die außergewöhnlichen Belastungen, denen die Montanindustrie in den 1960er Jahren in Form von massivem Arbeitsplatzabbau und zahlreichen Stilllegungen ausgesetzt war, konnten sozialverträglich aufgefangen werden, ohne dass sich die Konflikte radikalisierten (Ranft 1988; Müller 1991). Dies bestätigte die Gewerkschaften in ihrer Überzeugung, mit der paritätischen Mitbestimmung über ein geeignetes Mittel zu verfügen, um Probleme gleichermaßen wirtschaftlich wie sozial bestmöglich zu meistern.

Zum gleichen Ergebnis kam auch die Sachverständigenkommission, die die Bundesregierung zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen mit der Mitbestimmung im November 1967 unter dem Vorsitz des Wirtschaftsjuristen Kurt Biedenkopf eingesetzt hatte. In ihrem Endbericht wies sie im Januar 1970 die Kritik an der Montanmitbestimmung zurück und stellte fest, dass trotz gelegentlicher »Verzögerungen des Entscheidungsprozesses bei Kapazitätsbeschränkungen oder Stilllegungen« gerade im krisengeschüttelten Bergbau »von einer negativen Einflussnahme der Mitbestimmungsträger auf die unternehmenspolitische Planung der Unternehmensleitungen nicht gesprochen werden« könne (Mitbestimmungskommission, Teil III, Ziffer 49, S. 47). Die Einwände von Arbeitgeberseite gegen die »Systemwidrigkeit« der Montanmitbestimmung wurden damit entkräftet:

»Die Rationalität des Entscheidungsprozesses in allen für das Unternehmen wichtigen Fragen ist [...] durch die Mitbestimmungsträger im Unternehmen nicht in Frage gestellt worden« (ebd., Ziffer 39, S. 43).

Auch wenn die Gewerkschaften sich in ihrer Auffassung bestätigt sahen (DGB 1970a, S. 50), zog die Sachverständigenkommission andere Schlussfolgerungen aus diesem Befund. Sie bestand auf der »Beibehaltung eines, wenn auch geringen zahlenmäßigen Übergewichts der Vertreter der Anteilseigner« (Mitbestimmungskommission, Teil V, Ziffer 1, S. 96), lehnte also eine Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung ab und wollte sie auf den Bereich des Bergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie begrenzt wissen. Den Fortbestand der Montanmitbestimmung selbst in Frage zu stellen, hätte die Gewerkschaften zweifellos zu Kampfmaßnahmen herausgefordert. Um ihren Erhalt zu sichern, hatten die Belegschaften schon früher die Arbeit niedergelegt. Kampfflos hätten sie diese Errungenschaft kaum preisgegeben.

Die Sachverständigenkommission vermied es, auf die gesellschaftspolitische Bedeutung, das heißt die Machtverteilung in der Wirtschaft, einzugehen. Ähnlich wie die Arbeitgeberseite ging sie davon aus, »dass eines der Hauptprobleme der Mitbestimmung in der sachgerechten Lösung der Autoritätsbeziehungen am Arbeitsplatz selbst besteht« (ebd., Teil IV, Ziffer 26, S. 67), und verfolgte das Ziel, »dem Arbeitnehmer das Gefühl des ›Ausgeliefertseins‹ an eine von ihm nicht beeinflussbare Leitungs- und Organisationsgewalt zu nehmen und es durch ein Gefühl der Mitwirkung und Mitbestimmung abzulösen« (ebd., Ziffer 25, S. 67).

Die Beschränkung und Kontrolle wirtschaftlicher Macht, die in den ersten Nachkriegsjahren zur Begründung der gleichberechtigten Teilhabe von Arbeit und Kapital gedient hatten, waren danach Aspekte, »die heute mehr historischen als praktischen Wert haben und deren Bemühung die Diskussion um eine sachgerechte Antwort auf die Mitbestimmungsfrage nur belasten kann« (ebd., Ziffer 2, S. 57). Grundsatzfragen der Wirtschaftsordnung aufzuwerfen, wurde offenbar als ideologisches Relikt aus vergangenen Zeiten klassenkämpferisch geprägter Auseinandersetzungen gesehen, deren konkrete Erinnerung inzwischen verblasst war.

Intern wurde in den Gewerkschaften »die ›insulare‹ Situation der Mitbestimmung in der Montanindustrie« (zit. nach Lauschke 2007, S. 221) beklagt und selbstkritisch festgestellt, in der Praxis zu wenig unternommen zu haben, um die Qualitäten öffentlich herauszustellen, die in der Montanmitbestimmung stecken. »So musste im Alltag allzu viel Kraft, die sonst zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Mitbestimmung hätte dienen können und müssen, zu ihrer Erhaltung verbraucht werden. So ist es auch kein Wunder, dass die Montan-Mitbestimmung im letzten Jahrzehnt an gesellschaftlicher Ausstrahlungskraft verloren hat« (Spieker 1976, S. 91).

Lehren aus der Geschichte

Trotz der Empfehlungen der Sachverständigenkommission fürchteten die Arbeitgeber*innen, dass ein Mitbestimmungsgesetz verabschiedet werden könnte, das den Anteilseigner*innen keine Mehrheit mehr in den Aufsichtsräten garantiert, war doch die sozialliberale Koalition im Oktober 1969 unter dem Motto »Mehr Demokratie wagen« angetreten. Umso heftiger leisteten sie gegen eine paritätische Mitbestimmung Widerstand.

Zwar war es ihnen bei der Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes, das im November 1971 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden war, noch gelungen, »die totale Vergewerkschaftlichung und Politisierung der Betriebe« (BDA 1971, S. 15) zu verhindern, aber bei einem Gesetz, das die paritätische Mitbestimmung auf alle großen Unternehmen ausweitete, sahen sie die marktwirtschaftliche Ordnung in Gefahr und warnten vor dem »Griff nach der Macht«, den die Gewerkschaften vorbereiteten:

»Ergebnis des [...] Zangengriffs zur gewerkschaftlichen Beherrschung der Unternehmen wäre eine Wirtschaftsordnung, in der das private Unternehmertum nur noch in Reservate verwiesen wäre, eine Gesellschaftsordnung, in der Pluralität und Individualität zu einem von den Gewerkschaften definierten Klasseninteresse und -bewusstsein eingeebnet würden, und eine Staatsordnung, in der die institutionelle Autorität des Staates sich der faktischen Übermacht der Gewerkschaften zu erwehren versuchen müsste« (BDA 1973, S. 180).

Nach Ansicht von Hanns-Martin Schleyer, dem Präsidenten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), sollte die grundsätzliche Entscheidung für die soziale Marktwirtschaft, wie sie in den Gründungsjahren der Bundesrepublik getroffen worden war, revidiert und eine andere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung durchgesetzt werden:

»Heute, fast 25 Jahre später, droht die Gefahr, dass diese Entscheidung rückgängig gemacht und die freiheitliche Ordnung der Sozialen Marktwirtschaft abgelöst wird durch ein System des syndikalistischen Sozialismus« (Schleyer 1974).

Der DGB warf der Arbeitgeberseite vor, einen »Klassenkampf von oben« (DGB 1974/2006, S. 75–81) zu führen; für ihn war das ein Ausdruck überwunden geglaubter Zeiten, und gerade die paritätische Mitbestimmung sollte dazu dienen, »eine Kanalisierung und rationale Austragung des vorausgesetzten Konflikts« (DGB 1970b) zu ermöglichen. Er hob die Leistungsfähigkeit hervor, die die Montanmitbestimmung gezeigt hatte, und bezeichnete seine Forderung als »systemneutral«.

Je massiver die Angriffe wurden mit der Unterstellung, es gehe »nicht nur um die Macht, es geht um die Übermacht der Gewerkschaften« (Hertz-Eichenrode 1974), desto energischer reagierten die Gewerkschaften. Sie drehten den Spieß kurzerhand um und bezeichneten mit Blick auf die Geschichte die unkontrollierte Macht der Konzerne als die eigentliche Gefahr für die Demokratie. Mit Blick auf die bewegte politische Geschichte Deutschlands erinnerte der DGB-Vorsitzende Heinz Oskar Vetter daran,

»dass nicht die Arbeitnehmerschaft, sondern dass die wirtschaftliche und politische Macht des großen Eigentums das Hauptproblem der Demokratie ist. [...] Nicht Gewerkschaftsmacht, sondern wirtschaftliche Macht – und das bedeutet: Unternehmer- und Eigentümermacht – war, ist und bleibt das Jahrhundertproblem der westeuropäischen Demokratie« (Vetter 1975, S. 107–113).

Auch Walter Arendt, der Bundesarbeitsminister, erinnerte im März 1976 bei der abschließenden Beratung des Mitbestimmungsgesetzes an die historische Tradition des Mitbestimmungsgedankens, der 1920 mit dem Betriebsrätegesetz einen ersten Erfolg zu verzeichnen hatte und nach 1945 wieder aufgenommen und weiterentwickelt wurde. »Schon in der ersten Aufbruchphase nach dem Zweiten Weltkriege konnten zwei Teilregelungen verwirklicht werden – die Montanmitbestimmung und die Ein-Drittel-Beteiligung nach dem Betriebsverfassungsgesetz aus dem Jahre 1952. Aber erst in diesen Tagen, fast 25 Jahre nach den ersten Anfängen, kann der Mitbestimmungsgedanke einen breiten Durchbruch erzielen« (Deutscher Bundestag 1976). Das Mitbestimmungsgesetz, das schließlich im März 1976 verabschiedet wurde, erschien so als krönender, wenn auch vorläufiger Abschluss eines geschichtlichen Prozesses, der sich trotz aller Niederlagen und Rückschläge zwangsläufig doch immer mehr durchsetzen müsse. Die Montanmitbestimmung bildete nur eine Vorstufe.

Enttäuscht von dem Kompromiss, den das Gesetz darstellte, hob der DGB-Vorsitzende dagegen hervor, dass die gesellschaftspolitischen Vorstellungen, von denen die Gewerkschaften sich seit jeher hatten leiten lassen, nur bruchstückhaft verwirklicht worden seien. Nicht aus Gründen wirtschaftlichen und sozialen Nutzens, sondern nur in historischer Perspektive sei zu verstehen, warum die paritätische Mitbestimmung eine unverzichtbare Kernforderung der Gewerkschaften ist.

Heinz Oskar Vetter verwies auf »die Erfahrungen des unheilvollen Zusammenspiels von unkontrollierter wirtschaftlicher Macht – besonders in der für den Krieg wichtigen Montan-Industrie – und politischer Reaktion« und erinnerte daran, dass die gewerkschaftlichen Vorstellungen in den ersten Nachkriegsjahren »der Grundstimmung der breiten Mehrheit der Bevölkerung und der Politiker in allen Parteien« entsprochen hatten (Vetter 1976). Trotzdem hatten

sich die Gewerkschaften nicht durchsetzen können. »Die erste Bundesregierung unter der Führung von Konrad Adenauer setzte aber mit der sozialen Marktwirtschaft in zunehmendem Maße auf die alten Kräfte. Mit dem Beginn des Kalten Krieges verloren auch die Siegermächte ihr Interesse an wirtschafts- und sozialpolitischen Reformen. Darum scheiterten die Gewerkschaften mit ihren weitgesteckten Forderungen«. Daran müsse stets gedacht werden, denn »die Mitbestimmungsgegner wollen die geschichtlichen Erfahrungen unseres Volkes verschütten oder auslöschen«.

Montanmitbestimmung – ein Auslaufmodell?

Mit ihrer Ankündigung im Mai 1980, den Konzern organisatorisch umzugestalten, versuchte die Mannesmann AG, die sich schon in den 1950er Jahren frontal gegen das Montanmitbestimmungsgesetz gewandt hatte, erneut, sich der paritätischen Mitbestimmung zu entziehen. Übrig bliebe danach nur noch – wie die Metall befürchtete – »die Scheinmitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz '76« (IG Metall 1983, S. 290) und andere Konzerne würden folgen. Dagegen erhob sich heftiger Protest (IG Metall o. J.a; IG Metall o. J.b). Nun drohte selbst das, was Anfang der 1950er Jahre für einen Teilbereich der Wirtschaft erkämpft worden war, endgültig beseitigt zu werden. Auch die regierende SPD sprang den Gewerkschaften bei. Sie sah einen Grundpfeiler der demokratischen Ordnung gefährdet, wie der Fraktionsvorsitzende im Deutschen Bundestag erklärte, und verwies auf die wechselvolle deutsche Geschichte:

»Die qualifizierte Mitbestimmung gehört zur Mitgift unserer Republik, die wir erkämpft und errungen haben. Dies jetzt in Frage zu stellen, bedeutet, Hand an den Nerv unseres Staates zu legen. Wir dürfen nicht zurückfallen in die Weimarer Republik, denn dies ist die Erfahrung unseres Volkes: Zur Sicherheit gehört der innere und der äußere Frieden« (Wehner 1980).

Der Koalitionspartner, die FDP, war allerdings nicht gewillt, »historische Denkmäler« zu verteidigen (zit. nach Kneiße 1981, S. 155). Die »Lex Mannesmann«, die daraufhin im April 1981 beschlossen wurde, gab der Montanmitbestimmung nur einen Aufschub, ohne sie dauerhaft zu sichern. Das Gesetz war »lediglich ein Torso des ursprünglichen Modells der Montan-Mitbestimmung« (Kieser 1986, S. 279). Enttäuscht stellte die IG Metall fest:

»Was politisch nun preisgegeben worden ist, das werden wir nie wieder zurückholen – auch wenn der gesamte Deutsche Gewerkschaftsbund an einem Strang zieht. Das, was die Politiker jetzt preisgegeben haben, kriegen wir nicht wieder« (o. V. 1981, S. 243).

In dem Maße, wie zunächst der Bergbau und anschließend auch die Eisen- und Stahlindustrie an Bedeutung verloren, fand die Montanmitbestimmung auf immer weniger Unternehmen Anwendung. Mit dem Fortfall der gesetzlichen Voraussetzungen und dem Auslaufen der Übergangsregelungen galt sie in manchen Unternehmen und Obergesellschaften nur noch aufgrund kündbarer, vertraglicher Regelungen. So vorbildlich sie für die Entwicklung menschengerechter Arbeitsbedingungen auch war, wurde sie doch zu einem Auslaufmodell, und je weniger sie die Belegschaften vor den Folgen eines massiven Arbeitsplatzabbaus schützen konnte, desto mehr schwand zugleich die Bereitschaft, sich wie früher für den Erhalt der Montanmitbestimmung einzusetzen.

Die Auseinandersetzungen um die überraschende Stilllegung des Krupp-Hüttenwerks in Rheinhausen 1988 waren ein Wendepunkt. Am Arbeitskampf Beteiligte kamen zu dem ernüchternden Schluss:

»Die Montanmitbestimmung, die sich in den heutigen Krisenzeiten als völlig untauglich erweist, dem Kahlschlag Einhalt zu gebieten, ist zu einer sozialtechnologischen Instanz verkommen: Sie lässt die IG Metall die Kapitalentscheidungen mitverantworten und damit vor den Untertanen und Opfern besser legitimieren« (Syben 1988, S. 122).

Ein Ausweg aus diesem Dilemma bot sich nach Auffassung von Karin Benz-Overhage, Vorstandsmitglied der IG Metall, nur insofern an, als man sich auf die historischen Ursprünge der Mitbestimmungsforderung zurückbesann:

»Zweifelloos ist die Bewältigung der Stahlkrise eine Nagelprobe für die Entwicklungsfähigkeit der Montanmitbestimmung. Die Krise ist seit langem weder einzelwirtschaftlich noch mit den herkömmlichen Instrumenten zu bewältigen. Aber an eins möchte ich noch erinnern: Auch wenn wir immer um den Erhalt der Mitbestimmung gekämpft haben, galt sie für uns doch nie als das »Non-plus-ultra« der Mitbestimmung. Wir haben immer ihren Ausbau sowie die Einbindung in überbetriebliche Formen der Mitbestimmung, auch in eine vergesellschaftete Stahlindustrie, gefordert. Wir müssen aufpassen, dass die Stahlkrise und die Vertrauenskrise in die Montanmitbestimmung [...] nicht missbraucht werden, Mitbestimmung als Reformperspektive zu diskreditieren« (Benz-Overhage 1988, S. 204f.).

Ging die Montanmitbestimmung einigen nicht weit genug, so ging der Arbeitgeberseite selbst seine abgeschwächte Form, das Mitbestimmungsgesetz von 1976, schon viel zu weit, und sie ließ nicht nach, diese gesetzliche Regelung anzugreifen, da sie den Bedingungen der Globalisierung nicht gerecht würde. Umso nachdrücklicher verteidigten die Gewerkschaften sie.

Anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Montanmitbestimmung erinnerte der DGB-Vorsitzende Dieter Schulte an das Wort von Hans Böckler, »dass der

politischen Demokratie, soll sie nicht ein weiteres Mal zum Nachteil des Volkes und der ganzen Welt missbraucht werden, die wirtschaftliche Demokratie zur Seite gestellt werden muss« (Schulte 2001, S. 394–398). Mit dieser Rückbesinnung unterstrich er nicht nur, dass »alles, was folgte, an Aufstieg, an Wohlstand, an Stabilität und an Erfolg, [...] ohne diese Leistung nicht möglich gewesen (wäre)«, sondern sah in der Mitbestimmung auch für die Zukunft einen »Standortvorteil«, der die Unternehmen im internationalen Wettbewerb aufgrund seiner innovativen Potenziale stärke.

Literatur und Quellen

- Aktionsgemeinschaft Sicherheit durch Fortschritt (Hrsg.) (1968): Mündige brauchen keinen Vormund. Siebenmal Mitbestimmung. Fragen, Argumente, Antworten.
- Altwater, Elmar/Hoffmann, Jürgen/Semmler, Willi (1980): Vom Wirtschaftswunder zur Wirtschaftskrise. Ökonomie und Politik in der Bundesrepublik, Band 2. Berlin: Olle & Wolter.
- BDA – Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (1963): Stellungnahme zum Grundsatzprogramm des DGB. In: Jahresbericht der BDA, 1. Dezember 1962 – 30. November 1963.
- BDA (1965): Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft. Eine Stellungnahme des Arbeitskreises Mitbestimmung bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zu den gewerkschaftlichen Forderungen, Oktober 1965.
- BDA (1966): Jahresbericht der BDA, 1. Dezember 1965 – 30. November 1966.
- BDA (1969): Jahresbericht der BDA, 1. Dezember 1968 – 30. November 1969.
- BDA (1971): Jahresbericht der BDA, 1. Dezember 1970 – 30. November 1971.
- BDA (1973): Jahresbericht der BDA, 1. Dezember 1972 – 30. November 1973.
- Benz-Overhage, Karin (1988): »Die Fehler liegen vor Rheinhausen«. In: Bierwirth, Waltraud/König, Otto (Hrsg.): Schmelzpunkte. Stahl: Krise und Widerstand im Revier. Essen: Klartext.
- Blücher, Viggo Graf (1966): Integration und Mitbestimmung. Hauptergebnisse/Tabellenauswahl und Methodennachweis einer Untersuchung. Sennestadt: EMNID-Institut für Sozialforschung.
- Borsdorf, Ulrich (1987): Der Anfang vom Ende? Die Montanmitbestimmung im politischen Kraftfeld der frühen Bundesrepublik (1951–1956). In: Borsdorf, Ulrich/Müller, Gloria (Bearb.): Montan-Mitbestimmung – Bestandsaufnahme und Perspektiven. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.

- CDU (1968): Parteitag der CDU zur Mitbestimmung. In: Das Mitbestimmungsgespräch 14, H. 11.
- Conze, Eckart (2009): Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart. München: Siedler.
- Deutscher Bundestag (1976): Sitzungsprotokoll, 7. Wahlperiode, 230. Sitzung, 18. März 1976.
- DGB (1963): Grundsatzprogramm des DGB. In: Protokoll. Außerordentlicher Bundeskongress des DGB. Düsseldorf. 21 und 22. November 1963.
- DGB (1966): Kommission Aktion Mitbestimmung des DGB, Mitbestimmung – eine Forderung unserer Zeit.
- DGB (1970a): DGB-Bundesausschuss nimmt zum Biedenkopf-Gutachten Stellung. In: Das Mitbestimmungsgespräch 16, H. 3, S. 50.
- DGB (Hrsg.) (1970b): Mitbestimmung – eine Forderung unserer Zeit. Düsseldorf.
- DGB (1974/2006): Mitbestimmung jetzt – und keine halben Sachen. Referentenmaterial zur Mitbestimmung, Musterreferat, hrsg. vom DGB. Düsseldorf 1974. In: Mehr Demokratie in der Wirtschaft. Die Entstehungsgeschichte des Mitbestimmungsgesetzes von 1976. Dokumente. Düsseldorf.
- Hans-Böckler-Stiftung (1965): Soziale Sicherheit – gesellschaftlicher Aufstieg durch Mitbestimmung. In: Das Mitbestimmungsgespräch 11, H. 10.
- Hans-Böckler-Stiftung (1968): Die Mitbestimmungskundgebung im Spiegel der Presse. In: Das Mitbestimmungsgespräch 14, H. 4.
- Herbert, Ulrich (2014): Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert. München: C. H. Beck.
- Hertz-Eichenrode, W. (1974): Gesellschaftspolitik gegen die Gesellschaft. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18. Oktober 1974.
- IG Metall (Hrsg.) (o.J. a): Der Kampf um den Erhalt der Montanmitbestimmung. Düsseldorf.
- IG Metall (Hrsg.) (o.J. b): Der Angriff. Mannesmann gegen Mitbestimmung. Frankfurt am Main.
- IG Metall (1980): Der Angriff. Mannesmann gegen Mitbestimmung. Frankfurt am Main.
- IG Metall (1983): Geschäftsbericht 1980 bis 1982 des Vorstandes der IG Metall. Frankfurt am Main.
- Institut für Sozialforschung (1955): Betriebsklima. Eine industriesoziologische Untersuchung aus dem Ruhrgebiet. Frankfurt am Main: IfS.
- Kaiser, Josef (Bearb.) (1966): Der Deutsche Gewerkschaftsbund 1949 bis 1956. Köln: Dietz.

- Kieser, Walther (1986): Gesetzliche Grundlagen und rechtspolitische Perspektiven der Mitbestimmung in der Eisen- und Stahlindustrie. In: Judith, Rudolf (Hrsg.): 40 Jahre Mitbestimmung. Erfahrungen – Probleme – Perspektiven. Köln: Bund.
- Kneiße, Jutta (1981): Mitbestimmungsregelung unbefriedigend. Gesetz zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes. In: Das Mitbestimmungsgespräch 27, H. 5.
- Lauschke, Karl (2005): Hans Böckler, Band 2: Gewerkschaftlicher Neubeginn 1945–1951. Essen: Klartext.
- Lauschke, Karl (2007): Die halbe Macht. Mitbestimmung in der Eisen- und Stahlindustrie 1945 bis 1989. Essen: Klartext.
- Montanmitbestimmungsgesetz (1951): Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 www.1000dokumente.de/pdf/dok_0011_mon_de.pdf (Abruf am 28.5.2021).
- Mitbestimmungskommission (1970): Mitbestimmung im Unternehmen. Bericht der Sachverständigenkommission zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung (Mitbestimmungskommission), Bochum, Januar 1970, Bundestags-Drucksache VI/334.
- Müller, Gloria (1991): Strukturwandel und Arbeitnehmerrechte. Die wirtschaftliche Mitbestimmung in der Eisen- und Stahlindustrie 1945–1975. Essen: Klartext.
- Müller-List, Gabriele (Bearb.) (1984), Montanmitbestimmung. Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951. Düsseldorf: Droste.
- Neuloh, Otto (1960): Der neue Betriebsstil. Untersuchungen über Wirklichkeit und Wirkungen der Mitbestimmung. Tübingen: Mohr Siebeck.
- o. V. (1955): Arbeiter als Aufsichtsräte. In: Der Spiegel, 2.2.1955.
- o. V. (1969): Kommunisten schreiben sich die wilden Streiks zu. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 9.9.1969.
- o. V. (1981): »Frontal angreifen mit dem Ziel der Ausweitung der Mitbestimmung auf alle Großunternehmen«. In: Das Mitbestimmungsgespräch 27, H. 7.
- Pirker, Theo/Braun, Siegfried/Lutz, Burkart/Hammelrath, Fro (1955): Arbeiter, Management, Mitbestimmung. Eine industriesoziologische Untersuchung der Struktur, der Organisation und des Verhaltens der Arbeiterbelegschaften in Werken der deutschen Eisen- und Stahlindustrie, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt. Stuttgart: Ring.

- Platz, Johannes (2002): »Überlegt euch das mal ganz gut: wir bestimmen mit. Schon das Wort allein«. Kritische Theorie im Unternehmen: Entstehungsbedingungen und Wirkungen der Betriebsklimastudie des Frankfurter Instituts für Sozialforschung in Werken der Mannesmann AG 1954/55. In: Hesse, Jan-Otmar/Kleinschmidt, Christian/Lauschke, Karl (Hrsg.): Kulturalismus, Neue Institutionenökonomik oder Theorievielfalt. Eine Zwischenbilanz der Unternehmensgeschichte. Essen: Klartext, S. 199–224.
- Potthoff, Erich (1955a), Zusammenbruch und Wiederaufbau. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 6, H. 3, S. 129–137.
- Potthoff, Erich (1955b), Montanindustrie in der Retorte. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 6, H. 4, S. 209–217.
- Potthoff, Erich (1955c). Der Angriff gegen die Montan-Mitbestimmung, Gewerkschaftliche Monatshefte 6, H. 5, S. 287–294.
- Potthoff, Erich (1955d). Zur Geschichte der Montanmitbestimmung. Köln: Bund.
- Potthoff, Erich/Blume, Otto/Duvernell, Helmut (1962): Zwischenbilanz der Mitbestimmung. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Raehlmann, Irene (1975): Der Interessenstreit zwischen DGB und BDA um die Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung. Eine ideologiekritische Untersuchung. Köln: Bund.
- Ranft, Norbert (1988): Vom Objekt zum Subjekt. Montanmitbestimmung, Sozialklima und Strukturwandel im Bergbau seit 1945. Köln: Bund.
- Raphael, Lutz (2019): Jenseits von Kohle und Stahl. Eine Gesellschaftsgeschichte Westeuropas nach dem Boom. Berlin: Suhrkamp.
- Rosenberg, Ludwig (1948): Vom Wirtschaftsuntertan zum Wirtschaftsbürger. Köln.
- Rosenberg, Ludwig (1968): Mitbestimmung – eine Forderung unserer Zeit. In: Das Mitbestimmungsgespräch 14, H. 4.
- Schleyer, Hanns-Martin (1974): Unannehmbar!. In: Der Arbeitgeber 26, H. 3.
- Schönhoven, Klaus (2003): Geschichte der deutschen Gewerkschaften: Phasen und Probleme. In: Schroeder, Wolfgang/Weßels, Bernhard (Hrsg.): Die Gewerkschaften in Politik und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch. Wiesbaden: Springer VS.
- Schulte, Schulte (2001): 50 Jahre Montan-Mitbestimmung. Mitgestalten – Mitbewegen – Mitbestimmen. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 52, H. 7.
- Spieker, Wolfgang (1976): Mitbestimmung in Unternehmen – Idee und Wirklichkeit. In: Das Mitbestimmungsgespräch 22, H. 5–7, S. 91.
- Syben, Theo (1988): Abstich in Rheinhausen. Dokumente, Analyse, Geschichtliches und Geschichten. Duisburg: D.I.S.S.

- Vetter, Heinz Oskar (1975): Gewerkschaften und Mitbestimmung in der sozialstaatlichen Demokratie, Vortrag auf der wissenschaftlichen Konferenz des DGB »Mitbestimmung – Wirtschaft – Grundgesetz« am 1. Oktober 1975. In: Mehr Demokratie in der Wirtschaft. Die Entstehungsgeschichte des Mitbestimmungsgesetzes von 1976. Dokumente. Düsseldorf: DGB, S. 107–113.
- Vetter, Heinz Oskar (1976): Gewerkschaften und Mitbestimmung. In: Das Mitbestimmungsgespräch 2, H. 5–7.
- Wehler, Hans-Ulrich (2008): Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Fünfter Band: Bundesrepublik und DDR 1949–1990. München: C. H. Beck.
- Wehner, Herbert (1980): Kurzinterview in: Metall 31, H. 13, 25. Juni 1980.
- Winkler, Heinrich August (2002): Der lange Weg nach Westen, Zweiter Band: Deutsche Geschichte vom »Dritten Reich« bis zur Wiedervereinigung. München: C. H. Beck.
- Wolfrum, Edgar (2006): Die geglückte Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Stuttgart: Klett-Cotta.

